

## Stadtverordnung

### über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonntagen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 12 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) in der gültigen Fassung vom 29. November 2006 (GVOBl. 2006, S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (GVOBl. 2006, S. 252) in der jeweils geltenden Fassung wird für das Gebiet der Stadt Uetersen verordnet:

#### § 1

Im Gebiet der Stadt Uetersen dürfen sonntags alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Datum	Verkaufszeitraum	Anlass	Bemerkungen
03.05.2015	12.00 bis 17.00 Uhr	Cityfest	Keine
05.07.2015	12.00 bis 17.00 Uhr	Rosenfest	Keine
04.10.2015	12.00 bis 17.00 Uhr	Holsteiner Apfelmarkt / Lampionfest	Keine

#### § 2

Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschaftsgesetzes, des Arbeitszeitgesetzes und der tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

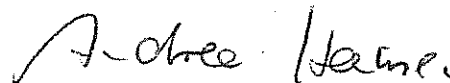
#### § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 Ladenöffnungszeitengesetz.

#### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 04. Oktobers 2015 außer Kraft.

Uetersen, den 26.01.2015



Stadt Uetersen  
Die Bürgermeisterin  
als Ordnungsbehörde

(Hansen)